

Beschlüsse

Sitzung des Gemeinderates am 04.02.2019

Beschluss GR 03/2019

Der Gemeinderat stimmt der Wahl der FF Mülsen/Ortsfeuerwehr Stangendorf vom 11.01.2019, bei der Kamerad Michael Graichen zum stellvertretenden Ortswehrleiter gewählt wurde, zu.

Beschluss GR 03a/2019

Der Gemeinderat stimmt der Wahl der FF Mülsen/Ortsfeuerwehr Stangendorf vom 11.01.2019, bei der Kamerad André Seidel zum Ortswehrleiter gewählt wurde, zu.

Beschluss GR 04/2019

Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung für die Ortskulturbeiräte der Gemeinde Mülsen.

Beschluss GR 05/2019

Der Gemeinderat beschließt das überarbeitete städtebauliche Fachkonzept Brachen als Ergänzung zum SEKO 2008 für das gesamte Gemeindegebiet. Den darin formulierten Aufwertungszielen durch Abbruch von Brachen sowie dem Maßnahmenkonzept wird die Zustimmung erteilt. Das Fachkonzept Brachen ist laufend aktuell zu halten und die Brachen entsprechend der Richtlinien im KWIS zu erfassen. Der Bürgermeister wird beauftragt, das Konzept dem SMI und der SAB zur Kenntnis zu geben.

Beschluss GR 06/2019

Der Gemeinderat beschließt

1. die ehemalige Gaststätte „Thurmpferle“ Feldstraße 15, Flurstück Nr. 375/10 und 375/8 der Gemarkung Thurm aus dem für die kommunale Aufgabenerfüllung erforderlichen Bestand zu nehmen, das Objekt zurückzubauen und eine Calisthenics-Anlage auf dem Flurstück Nr. 375/10 der Gemarkung Thurm zu errichten.
2. die Durchführung der Maßnahme soll durch eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 120.000 EUR, aus Fördermitteln in Höhe von 96.000 EUR und 24.000 EUR aus der Liquiditätsreserve, gedeckt werden.

Beschluss GR 07/2019

Der Gemeinderat beschließt

1. die Durchführung des Bauvorhabens „Umbau und Sanierung ehemaliges Rathaus Mülsen St. Jacob“ mit einem Gesamtkostenumfang inkl. Planung von 876,3 TEUR.
2. die Vergabe der Planungsleistung an das Ingenieurbüro plan+projekt Pühn, Lichtenstein.
3. Der Punkt 2 „Verwertung durch Verkauf, ersatzweise durch Vermietung oder Verpachtung“ des Beschluss Nr. 136 / 2014 vom 17.11.2014 wird für die Immobilie ehemaliges Rathaus Mülsen St. Jacob, St. Jacober Hauptstraße 132, aufgehoben.

Beschluss GR 08/2019

Der Gemeinderat beschließt

1. die Durchführung der Baumaßnahme „Ausbau Gärtnerweg“ im OT Neuschönburg mit einem geschätzten Gesamtkostenumfang von ca. 100.000,00 EUR inkl. Planung und
2. die Vergabe der Planungsleistung an das Ingenieurbüro IWU GmbH, Dipl.-Ing. Frank Nieren, Chemnitz OT Röhrsdorf.

Beschluss GR 09/2019

Der Gemeinderat beschließt

1. die Durchführung der Baumaßnahme „Grundhafter Ausbau St. Jacober Hauptstraße, 3. BA“ im OT Mülsen St. Jacob mit einem geschätzten Gesamtkostenumfang von 245.000,00 EUR inkl. Planung und
2. die Vergabe der Planungsleistungen an das Ingenieurbüro Meier, Reinsdorf.

Beschluss GR 10/2019

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe von Bauleistungen zum Bauvorhaben „Neubau Kita Mülsen St. Niclas – Ortmanndorf“ für das Los 01 – Rohbau, Baustelleneinrichtung vorbehaltlich der geplanten Fördermittelbereitstellung an die Firma GMW Solidbau GmbH, Glauchau.

Beschluss GR 11/2019

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe von Bauleistungen zum Bauvorhaben „Neubau Kita Mülsen St. Niclas – Ortmanndorf“ für das Los 26 – Nichtöffentliche Erschließung vorbehaltlich der geplanten Fördermittelbereitstellung an die Firma BUILCON GmbH, Schneeberg.

Beschluss GR 12/2019

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe von Bauleistungen zum Bauvorhaben „Energetische Sanierung Kita Kinderland 2. BA“ für das Los 05 Dachdecker- und Klempnerarbeiten an die Firma Dachdeckerei Richter, Schwarzenberg.

Beschluss GR 13/2019

Der Gemeinderat beschließt das gemeindliche Vorkaufsrecht am Grundstückskaufvertrag des im Grundbuch von Mülsen St. Jacob eingetragenen Flurstücks Nr. 159 auszuüben.

Beschluss GR 14/2019

Der Gemeinderat beschließt den Ausschluss von Wahlwerbung im Amtsblatt der Gemeinde Mülsen, dem Mülsengrund-Kurier, in Bezug auf die Europa- und Kommunalwahl am 26. Mai 2019 sowie die Wahl zum Sächsischen Landtag am 01. September 2019.

Beschluss GR 15/2019

Der Gemeinderat beschließt die Annahme einer Zuwendung in Höhe von 1.120,00 EUR. □

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Mülsen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 21.01.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	17.717.590 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	18.291.175 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-573.585 Euro

- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	100.000 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	100.000 Euro
- Gesamtergebnis auf	-473.585 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro

- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 0 Euro

- veranschlagtes Gesamtergebnis auf -473.585 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 16.732.590 Euro

- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 15.693.075 Euro

- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.039.515 Euro

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 6.361.900 Euro

- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 11.257.900 Euro

- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -4.896.000 Euro

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -3.856.485 Euro

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 2.500.000 Euro

- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 18.500 Euro

- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 2.481.500 Euro

- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf -1.374.985 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.500.000 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 6.292.350 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 395 Prozent

Gewerbsteuer auf 390 Prozent

Hinweis:

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Mülsen, den 11.02.2019

Hendric Freund
Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 25.02 bis 05.03.2019 während der üblichen Öffnungszeit sowie am Mittwoch und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Mülsen, St. Jacober Hauptstraße 128, öffentlich zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Redaktionsschluss Märzausgabe

Die Märzausgabe des Mülsengrund-Kuriers erscheint am **30. März 2019**.

Redaktionsschluss ist am **12. März 2019**.

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Mülsen, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen, Telefon 0376 01 / 50 00, Fax 037601 / 5 00 50. Verantwortlich für den amtlichen Teil, einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung: der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt; für den nichtamtlichen Teil der jeweilige Auftraggeber/Verfasser; für den Anzeigenteil der Verlag.

Layout, Satz, Druck und Verlag:

Firma Mugler Druck und Verlag GmbH, OT Wüstenbrand
Gewerbering 8, 09337 Hohenstein-Ernstthal,
Telefon 03723 / 49 91 49, Fax 03723 / 49 91 38.

Ihr Ansprechpartner für Anzeigen:

Frau Seifert, Tel. Büro 03723 / 49 91 18, Funk 0174 / 3 36 71 19.
E-Mail: info@mugler-verlag.de

Verteilung: VBS Logistik GmbH, Heinrich-Lorenz-Straße 2 – 4, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 / 33 20 01 51, E-Mail: mail@wochenspiegel.de

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019

1. Steuerfestsetzung:

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) wird durch öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe für jeden Steuerschuldner, dem kein veränderter schriftlicher Steuerbescheid bekannt gegeben wurde, festgesetzt. Mit Beschluss der Haushaltssatzung 2019 vom 21.01.2019 wurden die Hebesätze unverändert zum Vorjahr mit 300 v. H. für land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Grundsteuer A) und mit 395 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B) festgesetzt.

2. Zahlungsaufforderung:

Die Grundsteuer für das Jahr 2019 wird zu den im letzten schriftlich bekannt gegebenen Grundsteuerbescheid festgesetzten Beträgen und Fälligkeiten fällig. Die Steuerpflichtigen, die keine Einzugsmächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Beträge zu den im Grundsteuerbescheid genannten Fälligkeitsterminen **unter Angabe des Aktenzeichens** auf das folgende Konto der Gemeinde Mülsen zu überweisen:

Sparkasse Zwickau
IBAN DE 42 8705 5000 2220 0010 51
SWIFT BIC WELADED1ZWI

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Grundsteuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein,

wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist in der Gemeinde Mülsen, St. Jacober Hauptstr. 128, 08132 Mülsen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

4. Hinweis:

Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird vom örtlich zuständigen Finanzamt ein neuer Grundsteuermessbescheid erlassen. Auf dessen Grundlage erteilt die Gemeindeverwaltung dann den Grundsteuerbescheid an den Steuerpflichtigen.

Bei Grundstücksverkäufen bleibt der Veräußerer Grundsteuerschuldner bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Verkauf stattgefunden hat bzw. die Kaufpreiszahlung erfolgt ist.

Eine Vereinbarung über den Steuerübergangstermin hat nur privatrechtliche Bedeutung im Innenverhältnis zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber und hebt die öffentlich rechtliche Steuerschuld nicht auf.

Mülsen, 11.02.2019

Hendric Freund
 Bürgermeister



Informationen der Verwaltung

LEADER-Region „Zwickauer Land“

Bergbautradition gemeinsam gestalten

Neues Projekt rückt Unterstützung des Ehrenamts montanhistorischer und heimatverbundener Vereine in den Mittelpunkt

Zum 01.01.2019 fiel der Startschuss für das Projekt „Berggeschrey“, welches gezielt das Ehrenamt bergmännischer und heimatnaher Vereine unterstützen möchte. Die Bergbautradition wird noch bis heute von ehrenamtlichen Vereinen und Initiativen am Leben gehalten und auch an die nächsten Generationen weitergegeben. Um auch darüber hinaus die Tradition und das dahinterstehende Engagement zu fördern, haben sich insgesamt 8 sächsische LEADER-Regionen sowie der Förderverein Montanregion Erzgebirge e. V. zur Umsetzung des Kooperationsprojektes „Berggeschrey“ zusammengeschlossen.

Besonders angesprochen sind Bergbau-, Hütten-, Heimat- und Traditionsvereine wie auch bergmännische Musikvereine. Die Schwerpunkte in der Unterstützung liegen unter anderem in der Nachwuchsgewinnung, Kleinprojektefinanzierung, Veranstaltung von Workshops, Fach- und Familientagen oder auch der Vermittlung von Netzwerken wie auch persönlichem Know-how. Folgende LEADER-Regionen nehmen am Kooperationsprojekt teil: die Region „Silbernes Erzgebirge“, Westergebirge, Zwickauer Land, Tor zum Erzgebirge – Vision 2020, Annaberger Land, Zwönitztal-Greifensteinregion, Erzgebirgsregion Flöha- und Zschopautal und Klosterbezirk Altzella.

Vereine mit montanhistorischem und heimatlichem Bezug können sich

bei Fragen zur Unterstützung und Umsetzung des Kooperationsprojektes an folgende Projektmanager wenden:

Für die LEADER-Regionen Westergebirge, Zwickauer Land, Tor zum Erzgebirge – Vision 2020, Annaberger Land, Zwönitztal-Greifensteinregion:

Xenia Aberle (Aue)
 Tel.: 03771/ 7196447
 E-Mail: Xenia.Aberle@fv-montanregion-erzgebirge.de

Für die LEADER-Regionen Silbernes Erzgebirge, Erzgebirgsregion Flöha- und Zschopautal, Klosterbezirk Altzella:

Jens Pfeifer (Freiberg)
 Tel.: 03731/ 395097
 E-Mail: Jens.Pfeifer@fv-montanregion-erzgebirge.de



Zuständig für die Durchführung der ELER-Förderung im Freistaat Sachsen ist das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL), Referat Förderstrategie, ELER-Verwaltungsbehörde.

Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlages (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung.

Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG). □

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen



Haushaltsbefragung – Mikrozensus und Arbeitskräftestichprobe der EU 2019

Jährlich werden im Freistaat Sachsen – wie im gesamten Bundesgebiet – der Mikrozensus und die EU-Arbeitskräftestichprobe durchgeführt. Der Mikrozensus („kleine Volkszählung“) ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung mit Auskunftspflicht, bei der ein Prozent der sächsischen Haushalte (rund 20 000 Haushalte) zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche, Besuch von Schule oder Hochschule, Quellen des Lebensunterhalts, usw. befragt werden. Der Mikrozensus 2019 enthält zudem noch Fragen zu Renten- und Krankenversicherung sowie zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien.

Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahrens. Dabei werden nicht Personen, sondern Wohnungen ausgewählt. Die darin lebenden Haushalte werden dann maximal in vier aufeinander folgenden Jahren befragt. Die Haushalte können zwischen der zeitsparenden Befragung durch die Erhebungsbeauftragten und einer schriftlichen Auskunftserteilung direkt an das Statistische Landesamt wählen. Die Auswahlgrundlage bildet das Gebäuderegister des Zensus 2011.

Die Erhebungsbeauftragten legitimieren sich mit einem Sonderausweis des Statistischen Landesamtes. Sie sind zur Geheimhaltung aller ihnen bekannt werdenden Informationen verpflichtet. Alle erfragten Daten werden ausschließlich für statistische Zwecke verwendet.

**Auskunft erteilt: Ina Augustiniak, Tel.: 03578 – 33-2100
mikrozensus@statistik.sachsen.de** □

Information aus dem Umweltamt des Landkreises Zwickau

Gefahr durch Borkenkäfer in 2019



Wälder dringend sanieren!

Für eine massenhafte Ausbreitung der Borkenkäfer und die enorme Zunahme der Schadholzmenge durch Buchdruckerbefall waren die 2018 andauernde Trockenheit und die Temperaturen auf Rekordniveau optimale Voraussetzungen.

Da nicht alle der 2018 befallenen Bäume rechtzeitig erkannt und vor dem Ausflug der Jungkäfer saniert worden sind, überwintern diese Käfer nun in der Bodenstreu oder unter der Rinde. Die starken Niederschläge im Dezember 2018 und Januar 2019 sowie die Winterwitterung werden den Käfern allerdings kaum schaden. Damit ist Potenzial für eine Massenvermehrung im Jahr 2019 vorhanden. Betroffen sind vor allem Fichten. Aber auch an Lärchen und Kiefern brüten einige Arten. Es ist mit einer flächenhaften Ausbreitung des Befalls zu rechnen.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesondere nach § 18 Absatz 1 Ziffer 4 und 5 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) besteht für jeden Waldbesitzer die Verpflichtung zur regelmäßigen Überwachung und Kontrolle seiner Waldflächen hinsichtlich des Auftretens von Schadinsekten, insbesondere des Borkenkäfers sowie zur rechtzeitigen und vollständigen Sanierung der befallenen Bäume einschließlich des Abtransportes des Holzes aus dem Wald.

Sofern die Revierförster der unteren Forstbehörde im Rahmen der Forstaufsicht Schadholz feststellen, werden die Waldeigentümer mit einem forstaufsichtlichen Hinweis darüber informiert.

Der Waldbesitzer darf aber nicht erst auf diesen „Hinweis“ warten. Bei Kenntnis von Befallsherden hat er sofort eigenständig mit der Aufbereitung zu beginnen.

Bei der Waldbewirtschaftung soll darauf geachtet werden, dass kein bruttaugliches Material (z. B. Bruch- und Wurfbolz oder Restholz von Hiebsmaßnahmen) im Wald verbleibt. Eine „saubere Waldwirtschaft“ ist die Voraussetzung einer wirksamen Borkenkäferbekämpfung.

Maßnahmen im Winter, die bis Ende März 2019 abgeschlossen sein müssen:

- Befallene und noch mit Käfern besiedelte Bäume sind aufzuarbeiten und aus dem Wald abzutransportieren.
- Ist der zeitnahe Transport nicht möglich, dann soll das Holz entrinde und die Rinde mit den darin überwinterten Käfern, z. B. durch Abtransport, Häckseln oder Verbrennen unschädlich gemacht werden.
- Wurf- und Bruchholz durch Sturm und Schnee aus dem Winter ist ebenfalls aufzubereiten und abzufahren, da diese Bäume im Frühjahr von Borkenkäfern vorrangig befallen werden.
- Der Waldbesitzer soll das Holz nach Möglichkeit selbst verwenden (z. B. Brennholz).
- Das Holz muss aus Waldschutzgründen unbedingt aus dem Wald abtransportiert werden. Eine Lagerung soll daher in einer Entfernung von mindestens 500 Metern, besser 1 000 Metern (Luftlinie) vom Wald stattfinden.

Maßnahmen im Frühjahr mit dem Beginn des Schwärmfluges der Borkenkäfer voraussichtlich ab April:

- Die Nadelholzbestände müssen regelmäßig (möglichst wöchentlich) auf den jetzt einsetzenden neuen Befall kontrolliert werden.
- Dabei sind auch ehemalige Befallsstellen, Holzpolterplätze und südexponierte Hangbereiche, Kuppen und Bestandsränder sorgfältig zu überprüfen. Die Erkennungsmerkmale des Befalls sind insbesondere:
 - braunes Bohrmehl auf Borkenschuppen am Stammfuß
 - Harzausfluss

- herabrieselnde, vertrocknete Nadeln (wie bei vertrocknetem Weihnachtsbaum)
- Rötung der Nadeln in der Krone von unten her
- vom Stamm abfallende Rindenstücke bei noch grüner Krone
- Erkannte befallene Bäume müssen schnellstmöglich und unbedingt vor dem Ausflug der Käfer gefällt, aufgearbeitet und abgefahren werden.
- Ist der zeitnahe Transport nicht möglich, dann muss das Holz entrindet und die Rinde mit den Käfern, z. B. durch Abtransport, Häckseln oder Verbrennen unschädlich gemacht werden.
- Für diese Maßnahmen besteht aufgrund des Entwicklungszeitraumes der neuen Käfergeneration ein sehr enges Zeitfenster!

Hinweise für diese Maßnahmen sind in einem Informationsblatt des Staatsbetriebes Sachsenforst auf der Homepage des Landkreises unter <http://www.landkreis-zwickau.de/borkenkaeferbefall> zu finden.

Bei der Aufbereitung des Holzes sind die Unfallverhütungsvorschriften unbedingt zu beachten. Die Waldbesitzer können sich hinsichtlich der Schadholzaufbereitung von den Revierförstern des Staatsbetriebes Sachsenforst beraten lassen.

Bei forstrechtlichen Fragen oder Fragen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgt die Beratung durch die untere Forstbehörde. □

Radlersonntag 2019 in Mülsen

Aufgrund von Baumaßnahmen im Gemeindegebiet wird der Radlersonntag im Jahr 2019 nicht stattfinden.

im Jahr 2018 musste die Strecke wegen Bauarbeiten erheblich verkürzt werden.

Für das Jahr 2019 sind Bauarbeiten im Bereich der Strecke geplant, welche einen durchgängigen Streckenverlauf unmöglich machen. Schon

Wir hoffen auf Ihr Verständnis. □

ÖFFENTLICHER AUFRUF! – Bildung von Ortskulturbeiräten in der Gemeinde Mülsen

Interessierte Bürger für die Mitarbeit in den Ortskulturbeiräten können sich ab sofort melden!

Zur Wahl stellen können sich alle **Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres**, welche im jeweiligen Ortsteil der Gemeinde Mülsen wohnhaft sind. Insbesondere sind die Vereine aufgefordert, Vertreter aus der jeweiligen Ortschaft zu entsenden.

Der Gemeinderat hat entschieden, dass ab Juni Ortskulturbeiräte in den acht Ortschaften der Gemeinde Mülsen gebildet werden sollen. Dafür können sich für jeden der acht Ortskulturbeiräte interessierte Einwohner melden.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis 31.03.2019** schriftlich und formlos unter Angabe von Name, Vorname, Anschrift und ggf. Telefonnummer an:

Der Ortskulturbeirat ermöglicht es örtlichen Vereinen und interessierten Einwohnern an konkreten Themen bezüglich Kultur-, Brauchtums-, Senioren- und Vereinsangelegenheiten sowie Jugendförderung konstruktiv mitzuwirken und mitzubestimmen.

Gemeinde Mülsen
St. Jacober Hauptstraße 128
08132 Mülsen
E-Mail: info@muelsen.de

Ihre Aufgabe wird es sein, dem Gemeinderat sowie der Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Anregungen, Stellungnahmen und Empfehlungen beratend zur Seite zu stehen. Ortskulturbeiräte/Vereine sind Initiator des in den Ortschaften stattfindenden kulturellen Lebens. Der Ortskulturbeirat dient als Anlaufstelle für engagierte Gruppen und Vereine. Er leistet Lobbyarbeit für gemeinnützige Mülsener Vereine und Gruppen, welche sich für das Gemeinwohl und das kulturelle Leben der Ortschaft engagieren.

Es können spätere Meldungen berücksichtigt werden.

Die Arbeit des Ortskulturbeirats soll auch das Bewusstsein fördern, dass die Kultur ein wichtiger Faktor unserer Lebensqualität ist und einen positiven Beitrag zur Außendarstellung der Gemeinde leistet.

Die Bewerbungen für die Ortskulturbeiräte werden durch die Verwaltung zusammengestellt; der amtierende Ortschaftsrat wirkt empfehlend mit. Es ist vorgesehen, die Mitglieder der Ortskulturbeiräte in der Gemeinderatssitzung im August 2019 zu bestellen (bis zu 8 Mitglieder je Ortskulturbeirat).

Die überzähligen Bewerber werden als Nachrücker festgestellt.

Die Wahlperiode der Ortskulturbeiräte entspricht der des Gemeinderates.

Weitere Infos erhalten Sie im SG Öffentliche Einrichtungen/Kultur oder telefonisch unter 037601/50065. □